

Amtliche Mitteilungen

Datum 19. Mai 2020

Nr. 18/2020

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen
der Masterprüfungsordnung
für den**

**Masterstudiengang
Roads to Democracies –
Historical and Contemporary Perspectives
on Politics and Culture**

**der
Universität Siegen**

Vom 11. Mai 2020

**Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen
der Masterprüfungsordnung
für den

Masterstudiengang
Roads to Democracies –
Historical and Contemporary Perspectives
on Politics and Culture

der
Universität Siegen**

Vom 11. Mai 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture der Universität Siegen vom 6. Juli 2017 (Amtliche Mitteilung 76/2017) werden wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3:

„(2) Der Zugang zum Masterstudium setzt den Nachweis einer studienbezogenen besonderen Vorbildung voraus. Näheres regelt die „Ordnung über die Feststellung der studienbezogenen besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture an der Universität Siegen“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät vom 5. Februar 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 11. Mai 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)